

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Festsetzung des Naturdenkmals
„Parkanlage zwischen der
Röntgenstraße 9 - 15
und der Harnischstraße“
in der Stadt Grevenbroich**

Grevenbroich, den

Aufgrund § 22 Abs. 1 und 2 und § 28 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148) i. V. m. § 42 a Abs. 2 bis 4 und § 22 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568 / SGV NRW 791), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185) sowie aufgrund der §§ 12 und 27 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765 / SGV NRW 2060) wird vom Rhein-Kreis Neuss als Untere Landschaftsbehörde verordnet:

**§ 1
Schutzobjekt und Schutzzweck**

(1) Die unter § 2 näher bezeichnete Parkanlage mit ihrem Gehölzbestand in der Stadt Grevenbroich, Rhein-Kreis Neuss, wird als Naturdenkmal i. S. d. § 28 BNatSchG festgesetzt.
(2) Die Festsetzung erfolgt insbesondere zur Erhaltung der besonderen Eigenart, Schönheit und Seltenheit dieser Parkanlage mit ihrem Gehölzbestand. Insbesondere die beiden Esskastanien haben wegen der geschützten innerstädtischen Lage und dem daraus resultierenden ungestörten Wachstum eine Gestalt und Größe erreicht, wie sie im Gebiet des Rhein-Kreises Neuss nahezu einmalig ist.
Die Parkanlage mit ihrem Gehölzbestand bildet ein sehr gut erhaltenes, seltenes Ensemble, das im öffentlichen Interesse besonders zu schützen ist.

**§ 2
Abgrenzung**

(1) Die als Naturdenkmal festgesetzte Parkanlage mit ihrem Gehölzbestand liegt im Stadtgebiet 41515 Grevenbroich (Innenstadt) zwischen der Röntgenstraße und der Harnischstraße. Sie zählt zur Adresse Röntgenstraße 9 - 15. Die Parkanlage umfasst das Grundstück Gemarkung Grevenbroich, Flur 13, Flurstück 33.

(2) Die Parkanlage ist in der Anlage 1 a zu dieser Verordnung (Übersichtsplan, Maßstab 1:1000) durch eine außerhalb an den Grundstücksecken verlaufende schwarze gestrichelte Linie dargestellt. Die Parkanlage mit ihrem geschützten Gehölzbestand ist weiterhin in der Anlage 1 b (Detailplan, Maßstab etwa 1:500) zu dieser Verordnung dargestellt und ebenso markiert.

(3) Eine Ausfertigung dieser Verordnung einschließlich der Kartenanlagen 1 a und 1 b liegt
a. beim Landrat des Rhein-Kreises Neuss, Untere Landschaftsbehörde und
b. bei der Bürgermeisterin der Stadt Grevenbroich

aus und kann dort während der jeweiligen Dienstzeiten eingesehen werden.

(4) Bei dem geschützten Gehölzbestand handelt es sich um folgende Arten:

- Esskastanie (*Castanea sativa*), Solitaires (2 Exemplare), Stammumfang etwa 3,80 m bzw. 4,40 m
- Zeder (*Cedrus libani*), Stammumfang etwa 2,00 m
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Birke (*Betula pendula*)
- Wildkirsche (*Prunus spec.*)
- Lebensbaum (*Thuja plicata*)
- Scheinzypresse (*Chamaecyparis lawsoniana*)
- Eibe (*Taxus baccata*)
- Schneeball (*Viburnum opulus*)
- Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Baumhasel (*Corylus colurna*)
- Efeu (*Hedera helix*)
- Grauweide (*Salix cinerea*)

Der geschützte Gehölzbestand umfasst z. T. mehrere Exemplare der bezeichneten Arten.

**§ 3
Verbote**

(1) Auf der als Naturdenkmal festgesetzten Fläche der Parkanlage sind die Beseitigung der geschützten Gehölzbestände und des geschützten Grünlandes sowie alle Handlungen verboten, die zu deren Zerstörung, Beschädi-

gung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.

(2) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. Das Errichten baulicher Anlagen i. S. d. § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie bauliche Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen, weiterhin das Errichten oder Ändern von Straßen, Wegen oder Plätzen oder verkehrlichen Nebenanlagen,
2. Der Bau, die Verlegung oder Änderung von Frei- oder Rohrleitungen, Erdkabeln oder Fernmeldeeinrichtungen,
3. Das Errichten, das Anbringen oder das Ändern von Werbeanlagen, soweit sie nicht ausschließlich in gebotenem Umfang auf die Schutzfestsetzung hinweisen oder durch Gesetz vorgeschrieben sind,
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen Einebnungen oder andere Änderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
6. Das Einbringen oder Lagern von Abfällen, Schutt oder anderen Stoffen oder Gegenständen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine Bestandteile zu beeinträchtigen oder zu gefährden,
7. Das Feuermachen außerhalb von Feuerstellen, die von der Unteren Landschaftsbehörde nach Art und Standort zugelassen sind,
8. Das Lagern und Zelten das Aufstellen und Abstellen von Wohnwagen und Mobilheimen,
9. Das Abstellen, Warten oder Reinigen von Fahrzeugen aller Art und das Anlegen. Ändern oder Bereitstellen von Stellplätzen für Fahrzeuge,
10. Das Beseitigen, Zerstören, Beschädigen oder Schädigen oder die wesentliche Änderung des Aufbaus und des Erscheinungsbildes der geschützten Gehölze,
11. Die Anwendung von Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie die Düngung und Kalkung,
12. Der Umbruch und die Umwandlung von Grünland in eine andere Nutzungsart,
13. Der Schnitt der Hecken in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. eines jeden Jahres.

(3) Als Schädigung oder Beschädigung i. S. d. Abs. 1 und 2 kommen auch Störungen des Wurzelbereichs der Gehölze unter der Baumkrone und im Traufbereich der Gehölze in Betracht, dies insbesondere durch

- a) das Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Schicht (z. B. Asphalt, Beton),
 - b) das Abgraben, Ausschachten oder Aufschütten (auch zeitweilig),
 - c) das Lagern oder Verschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen,
 - d) das Austreten lassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) die Anwendung von Pflanzenvernichtungsmitteln,
 - f) das Aufbringen von Streu- und Tausalzen, soweit der Kronen- oder Traufbereich nicht zur befestigten Straßenfläche zählt.
- (4) Eine Änderung oder Veränderung i. S. d. Abs. 1 und 2 liegt vor, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Bestimmungen des § 3 bleiben die vom Landrat des Rhein-Kreises Neuss angeordneten oder zugelassenen Entwicklungs-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen zur Erhaltung des Fortbestandes des Naturdenkmals.

Unberührt bleiben weiterhin Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nach § 34 Abs. 4 c LG NRW. Die Anzeigepflichten nach dieser Vorschrift sind zu beachten.

§ 5

Befreiung

Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 69 Abs. 1 LG NRW kann vom Landrat des Rhein-Kreises Neuss - Untere Landschaftsbehörde - auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten, Straftaten

(1) Ordnungswidrig i. S. d. § 70 Abs. 1 Ziff. 2 LG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verord-

nung oder die Anzeigepflichten nach § 4 dieser Verordnung i. V. m. § 34 Abs. 4 c LG NRW verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 71 Abs. 1 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. § 70 LG NRW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

(3) Nach § 304 des Strafgesetzbuchs (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört.

Ebenso wird nach § 304 StGB bestraft, wer das Erscheinungsbild eines Naturdenkmals nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.

Der Versuch ist strafbar.

§ 7

Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen des Rhein-Kreises Neuss (Neuss-Grevenbroicher Zeitung, Westdeutsche Zeitung -Neuss und Grevenbroich-) in Kraft. Sie gilt für die Dauer von 20 Jahren seit ihrer Verkündung.

(2) Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

(3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des LG NRW und des OBG kann gem. § 42 a Abs. 4 LG NRW gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landrat des Rhein-Kreises Neuss als Untere Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.